



Vereinsatzung

(eingetragen beim Amtsgericht München (VR 11019) am 22.05.1984 in der am 15.12.1990 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wurftaubenclub Olympia“ und hat seinen Sitz in Hochbrück. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen pflegen und insbesondere fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Vereinsleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann zum Ende jedes Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung der Vereinsleitung gegenüber erfolgen. Die Frist für die Austrittserklärung beträgt 6 Wochen zum Jahresende. Für die Rechtzeitigkeit ist das Aufgabedatum maßgeblich. Der Austritt kann erstmals zum Ende einer zweijährigen Vereinszugehörigkeit beantragt werden.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und

Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Die Entscheidung der Vereinsleitung ist endgültig.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlung, zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vereinsleitung jährlich festgelegt wird. Im Eintrittsjahr hat das Mitglied den Beitrag für 2 Jahre im Voraus zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr zu leisten.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsleitung,
2. die Mitgliederversammlung.

1. Die Vereinsleitung besteht aus 1. und 2. Vorstand, 1. Schatzmeister, 1. Schriftführer und 1. Sportleiter. Sie erledigt alle anfallenden Angelegenheiten des Vereins. 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorstands wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung

des 1. Vorstands. Die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung sind im Rahmen ihrer Tätigkeit befugt Rechtsgeschäfte für den Verein zu tätigen.

Die Mitglieder der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Widerruflichkeit der Bestellung wird beschränkt auf den Fall einer groben Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung. In seinen Sitzungen entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

Alle Mitglieder der Vereinsleitung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorstand oder einem anderen Mitglied der Vereinsleitung durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Diese wird den jeweiligen Vereinsanforderungen angepasst. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung einem Mitglied der Vereinsleitung (1. Vorstand) eingereicht werden, spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden das wünscht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Ablauf/Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vereinsleitung das Verlangen stellt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.

